



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung 9
Landesstelle für Straßentechnik
Heilbronner Straße 300 – 302
70469 Stuttgart

Stuttgart 01.08.2017

Name Michael Trees

Durchwahl 0711 231-3621

E-Mail Michael.Trees@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-0275/21

(Bitte bei Antwort angeben!)

Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV)

Anlage

Schreiben des BMVI vom 3. Juli 2017, Az. StB12/7244.2/20/2848728

Mit der Fortschreibung der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz wurde der Sektor Transport und Verkehr aufgenommen. Gemäß Anhang 7 der BSI-KritisV sind Verkehrssteuerungs- und -Leitsysteme für das Netz der Bundesautobahnen diesem Sektor zuzuordnen. Konkret fallen hierunter die Verkehrsrechnerzentrale, alle Verkehrsbeeinflussungsanlagen einschließlich ihrer Unterzentralen sowie die Fernmeldemeisterei und das Telekommunikationsnetz.

Die Landesstelle wird gebeten, für die zuvor genannten Einrichtungen den entsprechenden Grundschutz nach den BSI-Standards sukzessive sicherzustellen und insbesondere für das BAB-Fernmeldenetz die BSI-Standards 100-1 bis 100-4 zu gewährleisten. Dem VM ist alle zwei Jahre, beginnend ab dem 01.07.2017, die Erfüllung der im Schreiben des BMVI unter I. genannten Aspekte nachzuweisen. Weiterhin ist dem VM eine jederzeit erreichbare Kontaktstelle für die Kommunikationsstrukturen zu benennen. Auf die Verpflichtung zur Meldung erheblicher Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der informationstechnischen Systeme, Komponenten und Prozesse wird hingewiesen.

Die Landesstelle wird gebeten, dieses Schreiben ins Internet/Intranet in die Liste der Regelwerke der SBV BW unter Nr. 08.0 (Fernmeldewesen und Elektrotechnik → Allgemeines) einzustellen.

gez. Bucher



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

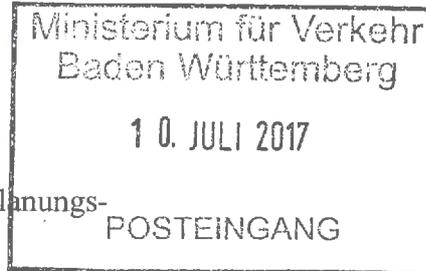
Oberste Straßenbaubehörden der Länder

V. Skudny

nachrichtlich

Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH
Zimmerstraße 54
10117 Berlin



Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5127
FAX +49 (0)228 99-300-807-5127

ref-stb12@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

i.v. 10.7.
fm M. D. 17
TRE

Betreff: Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz

Bezug: Mein Schreiben vom 19.05.2016 Az. StB12/7244.3/00
Mein Schreiben vom 23.05.2016 Az. StB12/7244.2/20/2616142
Mein Schreiben vom 16.01.2017 Az. StB12/7244.2/20/2758520
Aktenzeichen: StB12/7244.2/20/2848728
Datum: Bonn, 03.07.2017
Seite 1 von 3

Mit Bezugsschreiben vom 19.05.2016 Az. StB12/7244.3/00 hatte ich ⁴ Ihnen mitgeteilt, dass für das BAB-Fernmeldenetz (IT-Netz BAB) die IT-Grundsicherungs Standards (BSI-Standards 100-1 - 100-4) zugrunde zu legen sind, um ein Mindestsicherheitsniveau zu erreichen.

Am 30.06.2017 ist die Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung in Kraft getreten.

In Ihrem Zuständigkeitsbereich unterfallen der BSI-Kritisverordnung gem. Anhang 7, Anlagen oder Systeme zur Verkehrsbeeinflussung im Straßenverkehr, einschließlich der in § 1 Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes genannten Einrichtungen, der Betriebstechnik sowie der Telekommunikationsnetze.



2-0275/21*15





Seite 2 von 3

In der Folge sind Sie verpflichtet:

- I. Dem BSI **alle zwei Jahre** ab Inkrafttreten die Erfüllung angemessener organisatorischer und technischer Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die für die Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind, nachzuweisen.

Meldung des VM
an BSI 2.8.2015
+ B461.
W 5/19 -> WV

Aus hiesiger Sicht sollte der Nachweis durch Vorlage des Zertifikats „ISO 27001 auf Basis des IT-Grundschutz“ erbracht werden.

- II. Dem BSI eine **jederzeit** erreichbare Kontaktstelle für die Kommunikationsstrukturen zu benennen.

Ich rege an, dem BSI dazu die Fachstellen für Informationstechnik und -sicherheit im Straßenbau (Fernmeldemeisterei) als jederzeit erreichbare Kontaktstelle zu melden.

- III. Erhebliche Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einem Ausfall oder einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastrukturen
1. führen können oder
 2. geführt haben,
- über die Kontaktstelle unverzüglich an das BSI zu melden.
Die Meldung muss Angaben zu der Störung sowie zu den technischen Rahmenbedingungen, insbesondere der vermuteten oder tatsächlichen Ursache, der betroffenen Informationstechnik, der Art der betroffenen Einrichtung oder Anlage sowie zur Branche des Betreibers enthalten.

Ich bitte entsprechend auch dem Referat StB 12 über erhebliche Störungen der Verfügbarkeit, Integrität Authentizität und Vertraulichkeit zu berichten. Ihren Bericht senden Sie bitte an das gemeinsame Postfach des Referats StB 12 (ref-stb12@bmvi.bund.de)





Seite 3 von 3

Zu Ihrer Unterstützung wird das Referat StB 12, unter Beteiligung des BSI, des Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), der BASt sowie Vertretern der Straßenbauverwaltungen der Länder einen Unterarbeitskreis „Informationssicherheit“ einrichten und den Umsetzungsprozess unterstützen.

*Verkehrs BW
IT & Beauftragter*

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

H. Jasnowski

Angestellte

